

Benutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

(Bibliotheksbenutzungsordnung – BibBenO)
vom 25. Januar 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd gem. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG, in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die folgende Benutzungsordnung für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd beschlossen.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Benutzungsverhältnis und -berechtigung
- § 4 Zulassung zur Benutzung und Datenverarbeitung
- § 5 Gebühren, Auslagen und Entgelte
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Kontrollrecht
- § 8 Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung
- § 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 10 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht
- § 11 Haftungsausschluss der Bibliothek
- § 12 Ausleihe und Leihfristen
- § 13 Rückgabe
- § 14 Fernleihe
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Bibliotheksbenutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und alle zur Bibliothek gehörenden Dienste und Medien (im Folgenden nur „Hochschule“ oder „Bibliothek“). ²Die Bibliotheksbenutzungsordnung wird mit dem Betreten der Bibliothek, der Immatrikulation an der Hochschule oder mit Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bibliothek anerkannt. ³Die Bibliotheksordnung liegt in den Räumen der Bibliothek aus und ist auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule und eine öffentlich zugängliche wissenschaftliche Bibliothek. ²Sie dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium an der Hochschule. ³Hochschulmitgliedern steht die Bibliothek bezüglich ihrer Dienstleistungen und ihres Medienangebots beratend zur Seite. ³Im Rahmen ihrer Möglichkeiten vermittelt sie Medien und Dienstleistungen anderer wissenschaftlicher Bibliotheken.

(2) Über die Aufgaben aus Absatz 1 hinaus steht die Bibliothek auch Personen und Institutionen mit entsprechendem Fachinteresse zur Verfügung, soweit die Aufgaben aus Absatz 1 hinreichend erfüllt werden können.

§ 3 Benutzungsverhältnis und -berechtigung

(1) Zwischen einer* einem Benutzer*in und der Bibliothek wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind benutzungsberechtigt.

(3) ¹Dritte können im Rahmen des § 2 Absatz 2 zur Nutzung zugelassen werden. ²Die Zulassung kann befristet und beschränkt werden.

§ 4 Zulassung zur Benutzung und Datenverarbeitung

(1) ¹Mitglieder der Hochschule sind zur Nutzung der Bibliothek zuzulassen. ²Die Zulassung erfolgt durch persönliche Anmeldung in der Bibliothek. ³Studierende der Hochschule werden mit ihrer Immatrikulation zur Bibliotheksnutzung zugelassen. ⁴Zur Nutzung der Bibliothek zugelassene Mitglieder, die aus der Hochschule ausscheiden, haben nachzuweisen, dass keine Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek bestehen und verlieren in diesem Zug ihre Zulassung zur Benutzung; eine Zulassung zur Benutzung kann in diesem Zuge nach § 4 Absatz 2 neu beantragt werden.

(2) ¹Angehörige der Hochschule und externe Nutzer*innen werden unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, der die amtliche Meldeadresse enthält (in der Regel ein Personalausweis), zugelassen. ²Hilfsweise kann auch ein amtlicher Lichtbildausweis in Verbindung mit einer Meldebescheinigung vorgelegt werden. ³Die Zulassung kann durch die Bibliothek befristet werden.

(3) ¹Die Bibliothekszulassung und die damit verbundenen Zugänge sind nicht übertragbar. ²Eine Weitergabe der zur Nutzung in der Bibliothek vorgesehenen Funktions- und Berechtigungskarten sowie der Zugangsdaten ist untersagt.

(4) ¹Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ²Nutzer*innen haben das Recht, Auskunft zu erhalten, welche Daten von der Bibliothek über sie gespeichert werden.

§ 5 Gebühren, Auslagen und Entgelte

¹Die Gebühren, Auslagen und Entgelte richten sich nach der Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd sowie nach weiteren einschlägigen Satzungen der Hochschule. ²Solange fällige Gebühren und Auslagen nicht beglichen sind, können von der Bibliothek verwaltete Konten und Zugänge gesperrt werden.

§ 6 Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden von der Bibliotheksleitung im Einvernehmen mit dem Rektorat festgesetzt. ²Die Gestaltung der Öffnungszeiten darf der Verwirklichung der Aufgaben aus § 2 Absatz 1 nicht entgegenstehen. ³Die Bibliotheksleitung kann in betriebsbedingten Fällen die Öffnungszeiten kurzfristig anpassen.

§ 7 Kontrollrecht

(1) Das Personal der Bibliothek ist berechtigt, sich zum Zweck der Identitätsprüfung einen amtlichen Lichtbildausweis sowie die zur Bibliotheksnutzung vorgesehenen Berechtigungs- und Funktionskarten vorweisen zu lassen.

(2) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, um einem Schaden der Bibliothek vorzubeugen und die Einhaltung der Bibliotheksnutzungsordnung durchzusetzen, Mappen, Taschen und andere Behältnisse einzusehen.

§ 8 Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

(1) Das Hausrecht für die Bibliothek liegt bei der*beim Leiter*in der Bibliothek.

(2) ¹Die*der Leiter*in der Bibliothek kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Bibliotheksbenutzungs- oder Bibliotheksgebührenordnung Nutzer*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. ²Kurzfristige Hausverweise können durch von der Leitung der Bibliothek beauftragtes Bibliothekspersonal ausgesprochen werden. ³Gegen einen Ausschluss oder einen Verweis kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei die*der Rektor*in der Hochschule eingelegt werden.

(3) Alle aus der Bibliotheksbenutzungs- oder Bibliotheksgebührenordnung erwachsenen und noch nicht erfüllten Verpflichtungen und Forderungen bleiben auch nach dem Ausschluss von der Benutzung bestehen.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Das Telefonieren, die Teilnahme an Videokonferenzen sowie laute Gespräche sind zu unterlassen.

(2) Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht zulässig.

(3) ¹Der Aushang von Plakaten und das Auslegen von Materialien bedarf der Zustimmung durch die Bibliotheksleitung. ²Ein Anspruch darauf besteht nicht.

(4) ¹Die Nutzung der gesamten elektronischen Infrastruktur ist in eigener Verantwortung möglich. ²Es sind insbesondere die einschlägigen urheberrechtlichen, lizenzrechtlichen, datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Die Anweisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.

§ 10 Sorgfalts- und Schadensersatzpflicht

(1) ¹Medien, Geräte und Gegenstände der Bibliothek sind jederzeit sorgfältig zu behandeln und vor jeder Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. ²Als solche zählen ebenso Eintragungen, Unterstreichungen, Knickungen, auch wenn diese der Berichtigung von Fehlern dienen.

(2) ¹Nutzer*innen haben den Zustand der zu ihrer Nutzung vorgesehenen Medien, Geräte und Gegenstände vor Nutzung zu prüfen und eventuelle Mängel unverzüglich dem zuständigen Bibliothekspersonal mitzuteilen. ²Wird die Prüfung und gegebenenfalls die Mitteilung unterlassen, wird davon ausgegangen, dass die Medien, Geräte und Gegenstände vor der Nutzung in einwandfreiem Zustand waren.

(3) Entlehene Medien, Geräte und Gegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(4) ¹Bei Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust von Medien, Geräten oder Gegenständen muss, auch wenn der*dem Nutzer*in ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz geleistet

werden. ²Zudem können Gebühren fällig werden. ³Ersatz und Gebühren richten sich nach der Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd. ⁴Das beschädigte oder verschmutzte Bibliotheksgut kann der*dem Nutzer*in nach geleistetem Ersatz überlassen werden.

§ 11 Haftungsausschluss der Bibliothek

(1) ¹Die Bibliothek haftet weder für Verlust noch für Beschädigung von Geld, Wertsachen oder anderen Gegenständen, die in die Bibliothek mitgebracht werden. ²Ebenso haftet die Bibliothek nicht für Geld, Wertsachen oder andere Gegenstände, die in der Bibliothek deponiert worden sind.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, zeitlich verzögert bereitgestellte Informationen oder nicht zur Verfügung stehende Medien, Netzwerkverbindungen oder Dienstleistungen entstanden sind.

(4) ¹Die Bibliothek übernimmt keine Gewähr dafür, dass die von ihr zur Benutzung vorgehaltenen Geräte sowie darin enthaltene Software fehlerfrei und jederzeit zur Verfügung stehen. ²Sie haftet nicht für infolge technischer Störungen entstehende Schäden oder Datenverluste. ³Ferner übernimmt sie keine Gewähr, wenn Dritte unberechtigt auf Daten und Geräte der Benutzer*innen zugreifen.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für den Inhalt von Informationsquellen, zu denen sie lediglich den Zugang vermittelt.

§ 12 Ausleihe und Leihfristen

(1) ¹Medien, Geräte und Gegenstände können, soweit sie durch die Bibliothek zur Ausleihe freigegeben sind, beim Bibliothekspersonal ausgeliehen werden. ²Die Entleiher*innen sind jeweils bis zur Rückgabe für die Medien, Geräte und Gegenstände verantwortlich.

(2) Sind Medien, Geräte und Gegenstände ausgeliehen, können sie vorgemerkt werden.

(3) ¹Die Standardleihfrist beträgt vier Wochen. ²Es sind bis zu sechs Verlängerungen möglich, soweit keine Vormerkung für das Medium, das Gerät oder der Gegenstand vorliegt. ³Für Professor*innen und Mitarbeiter*innen gibt es die Möglichkeit, einzelne Medien, Geräte und Gegenstände längerfristig zu leihen; bei längerfristiger Leihe kann die Bibliothek die Medien, Geräte und Gegenstände kurzfristig zurückfordern, soweit diese anderweitig benötigt werden.

(4) Die Bibliothek kann Medien, Geräte und Gegenstände in begründeten Fällen jederzeit von der Leihe ausschließen.

§ 13 Rückgabe

(1) ¹Die Medien, Geräte und Gegenstände sind rechtzeitig zum Leihfristende zurückzugeben. ²Erfolgt die Rückgabe nicht bis Leihfristende, werden Gebühren nach der Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd fällig.

(2) Die Rückgabe ist zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek oder in der Vorlesungszeit, soweit für die entliehenen Sachen geeignet, über den Medien-Rückgabecontainer auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

(3) ¹Die Rückgabe auf dem Postweg ist möglich. ²Die Entleiher*innen tragen jeweils das Versandrisiko sowie die Kosten der Rücksendung und tragen jeweils die Verantwortung für mögliche Schäden am Bibliotheksgut, die durch den Versand verursacht wurden. ³Als Rückgabedatum gilt der Posteingangsstempel.

(4) ¹ Bibliotheksgut, das nach mindestens dreimaliger Mahnung und einer weiteren Aufforderung nicht zurückgegeben wurde, soll auf Kosten der jeweiligen Entleiher*innen durch die Bibliothek ersetzt werden. ²Auslagen, Gebühren und Entgelte werden nach der Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd fällig.

§ 14 Fernleihe

(1) Ausschließlich für Hochschulangehörige können nicht in der Bibliothek vorhandene Medien nach Möglichkeit durch Vermittlung auf dem Wege des deutschen und internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden.

(2) Auslagen und Gebühren werden mit Lieferung der Fernleihbestellung nach der Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd fällig.

(3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten neben den in dieser Ordnung niedergelegten Bestimmungen auch die einschlägigen Bestimmungen der liefernden Bibliotheken.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 27. Januar 2023

gez. Maren Schmohl
Rektorin

Diese Satzung wird am 27. Januar 2023 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd öffentlich bekannt gemacht.